



Erstellt durch Hauptamt

Gemeinderat

öffentlich

Entscheidung

20.05.2021

## **Einrichtung einer Tempo 30-Zone in Mundelfingen**

---

### **Sachdarstellung:**

#### **1. Allgemein**

Im Dezember 2019 fand im Stadtteil Mundelfingen eine Verkehrsschau zu allgemeinen Verkehrsproblemen statt. Da es in Mundelfingen teilweise unübersichtliche Straßenstellen gibt, kam auch das Thema Tempo 30-Zone zur Sprache. Ortsvorsteher Michael Jerg regte in dieser Verkehrsschau an, die flächendeckende Einführung einer Tempo 30-Zone näher zu prüfen.

Die teilnehmenden Vertreter der Straßenverkehrsbehörde und der Polizeidirektion Konstanz sahen keine rechtlichen Bedenken zur Einrichtung einer Tempo 30-Zone. Nach Auskunft der Behördenvertreter kann die Wutachstraße allerdings nicht in die Zonenregelung einbezogen werden, da es sich hier um eine Landesstraße handelt. Auf dieser sogenannten klassifizierten Straße ist nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung eine Zonenregelung nicht möglich (§ 45 Absatz 1c StVO).

Der Ortschaftsrat Mundelfingen hat über die Einrichtung einer Tempo 30-Zone mehrfach beraten. In der Sitzung vom 19.10.2020 hat der Ortschaftsrat der Einrichtung einer Tempo-30-Zone in Mundelfingen zugestimmt. Die Anhörung des Ortschaftsrates zur nun vorliegenden Planung läuft.

#### **2. Planung**

Nach der grundsätzlichen Zustimmung durch den Ortschaftsrat Mundelfingen wurde das Ingenieurbüro Greiner beauftragt, eine entsprechende Planung zu erstellen. Diese enthält neben einem Übersichtsplan (notwendige Beschilderung und zusätzliche Anbringung von Zone 30 Piktogrammen als Markierung auf der Fahrbahn) eine Analyse der Schilderstandorte sowie eine Kostenschätzung zur Umsetzung der Zonenbeschilderung. Die Kostenschätzung beläuft sich auf eine Summe von 21.431,90 €.

Alle Ortsstraßen innerhalb geschlossener Ortschaft im Stadtteil Mundelfingen, bis auf die Wutachstraße (L 171) sind in der Planung zur Zonenausweisung enthalten. Auch der Feldbergblick ist in der Planung enthalten. Für diese Straße ist allerdings die Anordnung als verkehrsberuhigter Bereich beantragt. Sobald die Anordnung der Straßenverkehrsbehörde vorliegt, erfolgt die entsprechende Beschilderung.

#### **3. Rechtliche Grundlagen**

Die Grundlage für die Einführung von Tempo-30-Zonen liefert § 45 Absatz 1c der Straßenverkehrsordnung (StVO). Dort wird ausgeführt, dass die Straßenverkehrsbehörde innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde anordnen kann. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch

auf weitere Vorfahrtstraßen erstrecken. Die vom Ingenieurbüro Greiner erstellte Planung der Tempo 30-Zone wurde mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt und ist genehmigungsfähig. Für das Einvernehmen mit der Gemeinde ist noch die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

#### **4. Finanzierung**

Laut Kostenschätzung des Büros Greiner vom 29.03.2021 entstehen für die Einrichtung der Tempo 30-Zone mit entsprechender Beschilderung und Straßenmarkierungen Kosten in Höhe von 21.431,90 €. Hinzu kommen die Planungskosten für das Büro Greiner. Die Mittel stehen im Haushaltsplan 2021 zur Verfügung. Der Deckungsnachweis erfolgt über das Produkt 54.10.0100 (Unterhaltung Straßen).

≡

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stimmt der Einrichtung einer Tempo 30-Zone in Mundelfingen entsprechend der vom Ingenieurbüro Greiner vorgelegten Planung zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Straßenverkehrsbehörde die verkehrsrechtliche Anordnung der Maßnahme zu beantragen und die Maßnahme umzusetzen.